

Eigenverantwortlicher Unterricht von Förderlehrkräften

Quelle: Bayr. Landtag Drucksache 18/7068 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Annette Karl, SPD, vom 05.03.2020

BLLV

F: Wie ist die eigenverantwortliche Arbeit von Förderlehrerinnen und Förderlehrern in kompletten Schulklassen mit Blick auf die Beschreibung ihrer Tätigkeit im BayEUG zu verstehen, da dort nur von Schülergruppen gesprochen wird?

KM: Förderlehrkräfte werden nicht im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in ganzen Klassen eingesetzt, sondern beschulen in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung.

F: Womit wird die Erhöhung der eigenverantwortlichen Stundenzahl von acht auf zehn begründet?

KM: Sicherung der Unterrichtsversorgung ...die Förderlehrkräfte ...werden hierfür an anderer Stelle Unterstützung und Entlastung erhalten. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt weiterhin 28 Stunden. Die Maßnahme hat vorübergehenden Charakter und soll zurückgenommen werden, sobald es die Bedarfssituation zulässt.

F: Erhalten Förderlehrerinnen und -lehrer für diese eigenverantwortlichen Schulstunden die gleiche Vergütung wie Lehrerinnen und Lehrer der Grund- bzw. Mittelschulen, nachdem sie mit 28 Unterrichtsstunden schon den höchsten Stundensatz aller Lehrkräfte haben?

KM: Eine Gewichtung der einzelnen Aufgaben hinsichtlich der Besoldung erfolgt dabei nicht. Die Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften beträgt – ebenso wie die Unterrichtspflichtzeit von Lehrerinnen und Lehrern an Grundschulen – 28 Stunden.

F: Wie wird begründet, dass Förderlehrer eigentlich keine Notenbildung vornehmen dürfen, dies nun aber für den eigenverantwortlichen Unterricht ganzer Schulklassen doch tun müssen?

KM: Die Benotung von Schülerinnen und Schülern für Förderlehrkräfte ist rechtlich nicht vorgesehen, sondern ist Lehrkräften und Fachlehrkräften vorbehalten. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Kooperationslehrkraft. Daraus ergibt sich, dass Förderlehrkräfte nicht eigenständig Noten geben und auch nicht bei Abschlussprüfungen mitwirken (keine bewertenden Korrekturarbeiten und keine Abnahme von mündlichen Prüfungen) dürfen. Ein eigenverantwortlicher Einsatz im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer mit Notengebung ist daher ausgeschlossen.

BLLV

BLLV

BLLV

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen deutlich ein anderes Bild! Viele Förderlehrer*innen stehen sehr wohl vor ganzen Klassen – auch im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht!! Hier konstruiert sich das KM eine Realität, die es so an den Schulen draußen schon lange nicht mehr gibt, weil der Mangel an GS- und MS -Lehrkräften bereits über viele Jahre besteht und Förderlehrer*innen in allen Bereichen des Unterrichts eingesetzt werden!!!

Selbstverständlich sind Förderlehrer*innen bereit, einen Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu leisten. Die Aussicht, dass nach der „Bedarfssituation“ die Erhöhung wieder zurückgenommen werden soll, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und kann nicht als „Gegenleistung“ verbucht werden. Es ist vielmehr der Beleg dafür, dass dem KM sehr wohl bewusst ist, dass hier eine „Mehrleistung“ verlangt wird. Diese „Mehr-Leistung“ darf aber nicht einseitig sein, sondern muss auch eine „Gegenleistung“, wie es z.B. das Arbeitszeitkonto der GS Lehrkräfte darstellt – vorsehen.

Das KM nimmt sehr wohl eine Gewichtung vor! Diese „Gewichtung“ ist der Grund dafür, warum Förderlehrer*innen immer noch zusätzliche Verwaltungszeit ableisten müssen! Den Aufgaben in der Kooperation wurde und wird geringere Vor- und Nachbereitungszeit zugemessen und das sollte mit der Verwaltungszeit ausgeglichen werden. **GS- und MS Lehrer haben diese zusätzlich festgelegte Arbeitszeit jedoch**

Damit lässt sich auf jeden Fall die Rechtsauffassung des KMs belegen – auch wenn es selbst nicht auf die „Quelle“ der rechtlichen Begründung hinweist. **Die Formulierung ist eindeutig und schließt einen „eigenverantwortlichen Einsatz im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer kategorisch aus**, da in all diesen Fächern die **Notengebung obligatorisch** ist und sich die erforderlichen Leistungserhebungen aus dem Unterrichtsverlauf heraus ergeben müssen. Jede von einer Förderlehrkraft benotete Leistung ist somit stets rechtlich anfechtbar und kann im Grunde auch dienstrechtliche Konsequenzen haben (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Das dürfte auch auf das „Fremdzeichnen“ durch Lehrkräfte oder Schulleitungen zutreffen. **Hier sollte sich die Förderlehrkraft stets durch eine schriftliche Anweisung von jeglicher Mitverantwortung entbinden lassen.**

Viel „Mehrwehrt“ für das KM - wieder keine „Gegenleistung“ für die Förderlehrer*innen!!